

Zeuge:

„Nein, so etwas gab es nicht.“

d) Kriterien der Zusammenstellung einer Lichtbildmappe

Herr Wehling erklärte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 5. Mai 2009, unter welchen rechtlichen Bedingungen Fotos in eine Lichtbildmappe aufgenommen werden dürften. Die abgebildete Person müsse bereits straffällig geworden sein oder ein hinreichender Tatverdacht bestehen (Stenographisches Protokoll, S. 33ff. – unbestätigte Fassung):

Zeuge Georg Wehling:

„[...] In eine Lichtbildanlagenkarte kann ich nur Personen hineintun, die straffällig geworden sind, die eindeutig straffällig sind. Tue ich dort eine Person rein, die nicht straffällig ist – wo zum Beispiel die Fristen abgelaufen sind, dass sie also aus dem Polizeicomputer herausmuss - , und ein Anwalt bekommt so eine Lichtbildanlagenkarte in die Hände, dann gibt es sofort eine Beschwerde, wieso dieser Herr oder diese Dame noch in der Lichtbildanlagenkarte ist, obwohl er die Information hat, dass er im polizeilichen System nicht mehr vorhanden ist. Also: Außenstehende Personen, die nicht polizeilich, ich sage mal fotografiert worden sind, können in eine Lichtbildanlagenkarte nicht kommen.[...]

Jetzt kann ich den Weg gehen, dass ich sage: Es gibt hier einen hinreichenden Tatverdacht. – Dann schreibe ich im Allgäu das Einwohnermeldeamt an und lasse mir ein Lichtbild schicken, um das dann in die Mappe zu tun. Das ist aber von der Sache her nicht unbedingt OK-typisch, weil man, wenn in einem kleinen Ort so ein Bild von der Kriminalpolizei angefordert wird, immer vor der Frage steht: Wer weiß es alles dann noch? Aus diesem Grunde werden die, die nicht relevant sind, wo ich vielleicht mal eine Information haben will - [...] Solche Bilder sind eben drin [...]

e) Bestätigung der Vorlage weiterer Fotos durch den Beamten Wehling

Wehling bestätigte die Existenz einer Sammlung von Fotos für die Ermittlungen wegen sexuellen Missbrauchs im „Jasmin“, die aber keine Lichtbildmappe im Rechtsinne gewesen seien (Stenographisches Protokoll der Vernehmung vom 5. Mai 2009, S. 33 – unbestätigte Fassung):

Johannes Lichdi, GRÜNE:

„[...] Ist ihnen bekannt, dass Zeugen auch Fotos aus der Presse vorgelegt wurden? [...]

Zeuge Georg Wehling:

„Ich war bei keinen Vernehmungen längere Zeit dabei. Was da konkret vorgelegt worden ist – es gab eine Lichtbildanlagenkarte. Ich schließe nicht aus, dass es dort auch eine Sammlung von Presseartikeln oder anderen Lichtbildern gegeben hat, die mit vorgelegt wurden.“

Johannes Lichdi, GRÜNE:

„Also, dass wäre eine Verfahrensweise gewesen, die Sie jetzt nicht verwundert oder erstaunt hätte? Das war kein besonderer Vorgang? [...]

Dies gab Wehling auch auf die Befragung des Vorsitzenden an (Protokoll S. 46f.):

Vors. Klaus Bartl:

„Also ist mithin – ich rede jetzt von der allgemeinen Arbeitspraxis, wie sie gewesen sein könnte – nicht ausgeschlossen, dass in Einzelfällen tatsächlich auf diese Art und Weise weiteres Bildmaterial zur Vorlage gegenüber Zeuginnen oder potentiellen Zeuginnen kam, das sich nicht in dieser Lichtbildmappe findet?“

Zeuge Georg Wehling:

„Davon gehe ich aus. Ich habe vorhin schon gesagt, dass es definitiv eine Mappe gab, wo zum Beispiel M, B und weitere Personen drin gewesen sind.

[...] Eine Mappe, eine weitere Mappe, keine Lichtbildmappe, eine Sammlung von Zeitungsartikeln und Fotos, wo ich sage mal, ganz bestimmte Personen mit drin gewesen sind.

[...] Soweit mir erinnerlich gab es eine solche Mappe – nicht gelb, nicht rot, aber so eine Mappe -, und da sind bestimmte Bilder drin gewesen. Die Zielstellung ist ja immer, wenn man in dieses Milieu reingeht, dass man hier eventuell - Ich sage jetzt mal: Ich lege den M vor, der tot ist. Dann sagt eine: ‚Ach! Den kenne ich! Das und das und das und das!‘ Ich stehe nur vor der Problematik: Wenn ich ihr das zeige, dann unterliegt das dem Verwertungsverbot.“

f) Objektive Anhaltspunkte für die vermutliche Vorlage weiterer Fotos

Für die „Arbeitspraxis“ der Vorlage von Bildern außerhalb des Protokolls sprechen auch objektive Anhaltspunkte in den Akten über die Vernehmung eines der Opfer aus dem Jasmin (nicht identisch mit Sarah) am 7. Juni 2000.

aa)

Im förmlichen Protokoll dieser Zeugenvernehmung vom 7. Juni 2000 wurden Aussagen zu Lichtbildern mit den Nummern 1 bis 25 protokolliert. In handschriftlichen Aufzeichnungen, die Bestandteil der Akte sind (ADS 152 Ordner 1, Bl. 90 bis 95), erfolgte eine Nummerierung bis 24, die nach den handschriftlichen Notizen wie folgt fortgesetzt wurden:

„1) schon gesehen; 3) sehr bekannt, „Sarah“ als Freier, 1 o. 2 x; 6.) kenn ich nur so, Beiz. 7.) war als Freier da, bei der Sarah o B 1 – 2 x gesehen 8.) kenn ich vom sehen, 10.) hatten wir ja schon, 12.), 14. und 17.) würde ich mit B. in Verbindung bringen.“

Diese Aufzeichnungen deuten darauf hin, dass der vernehmende Beamte während der Vernehmung die Angaben der Zeugin als Gedächtnisstütze notierte. Sie wären dann ein unmittelbares und authentisches Zeugnis der Vernehmung.

Bemerkenswerterweise stimmen diese Angaben mit den protokollierten Angaben zu den Lichtbildern der Lichtbildmappe nicht überein. Protokolliert wird zum Beispiel (ADS 152 Ordner 1, Bl. 98):

„Libi mit der Nummer 1: [F]
Libi mit der Nummer 3: unbekannt.“

bb)

Der vernehmende Polizeibeamte K erklärte auf Vorhalt dieser Aktenteile, das er keine Aussage dazu machen könne, warum die Nummerierung plötzlich abbreche und von neuem beginne (Protokoll S. 63 – unbestätigte Fassung):

Johannes Lichdi, GRÜNE:

„[...] Ich zeige ihnen jetzt Blatt 93. Auf der Mitte der Seite endet die Nummerierung mit „22)“, „23)“, „24)“, und dann beginnt es mit „1)“, „3)“, „6)“, „7)“, „8)“. Hier werden jeweils weitere Angaben gemacht. Wie deuten Sie, dass es bei der „24)“ endet und dann mit den Nummern „1)“, „3)“, „6)“, „7)“, „8)“ fortgeführt wird? [...] Wie erklären sie sich den Umstand, dass hier neu begonnen wird zu zählen?“

Zeuge K:

„Ich kann es jetzt nicht erklären. Weiß ich nicht. Ich kann jetzt nicht sagen, wie das jetzt in dem Fall sich zusammensetzt.“

[...]

Johannes Lichdi, GRÜNE:

„Kann es sein, dass hier vielleicht der Zeugin eine weitere Lichtbildmappe vorge...“

Zeuge K:

„Es gab ja keine weitere Lichtbildmappe.“ [...] ich kann jetzt wirklich hier dazu keine Erklärung abgeben. Ich weiß es wirklich nicht mehr.“

g) Bestätigung durch Wehling

Sein damaliger Vorgesetzter Wehling, der aber bei den konkreten Vernehmungen nicht zugegen war, erklärte, auf den entsprechenden Vorhalt in seiner Vernehmung am 5. Mai 2009, dies spreche für die Möglichkeit der Vorlegung weiterer Lichtbilder außerhalb der förmlichen Lichtbildkarte (Protokoll S. 32 – unbestätigte Fassung):

Zeuge Georg Wehling:

„Ich kann hier nur vermuten. Ich kenne jetzt die Lichtbildanlagenkarte nicht. Wenn wir jetzt in die Lichtbildanlagenkarte kucken würden, dann würden wir eventuell unter Ziffer 10 oder Ziffer 1 diese Person finden.“

Johannes Lichdi, GRÜNE: „Richtig?“

Zeuge Georg Wehling: „Richtig!“

Johannes Lichdi, GRÜNE:

„Das nehme ich auch an. Also, ich frage Sie.“

Zeuge Georg Wehling:

„Hier besteht die Möglichkeit dass das eine andere Mappe gewesen ist.“

h) Regelmäßige Nichtprotokollierung von Bildern außerhalb einer Lichtbildkarte

Später führte Herr Wehling aus, dass die Vorlage von Bildern außerhalb der Lichtbildmappe in der Regel nicht im Protokoll erscheint, aber sehr wohl als Lichtbildvorlage in der Erinnerung der Zeugen bleiben könne (Protokoll S. 46f. - unbestätigte Fassung.):

Vors. Klaus Bartl:

„Wenn dort zum Beispiel tatsächlich – der Begriff fiel heute mal – noch irgendwelche Zeitungsausschnitte vorgelegt worden wären. [...] das wäre ja nicht dokumentiert in der Akte?“

Zeuge Georg Wehling: „Nein.“

Vors. Klaus Bartl: „In der Wahrnehmung der Zeugin aber doch sehr wohl?“

Zeuge Georg Wehling: „Ja!“

3.4. Anhaltspunkte für eine unvollständige Protokollierung der Vernehmung von Sarah im Juni 2000

a)

Die Tonbandabschrift zur polizeilichen Vernehmung der Zeugin Sarah vom 13. Juni 2000 hat keine Beweiskraft hinsichtlich der Vollständigkeit der von der Zeugin gegenüber den Vernehmungsbeamten gemachten Angaben. Denn es handelt sich nicht um ein – im Nachhinein von der Zeugin – genehmigtes und unterschriebenes Protokoll.

b)

Zum anderen enthält der auf den 14. Juni 2000 datierte und von den Beamten K und R unterschriebene Aktenvermerk zur Vernehmung Angaben der Zeugin, die nicht in der Tonbandabschrift erscheinen. Es heißt (ADS 152 Ordner 1, Bl. 163):

„Die Vernehmung wurde mehrfach unterbrochen, da (Sarah) ständig um Fassung ringen musste. Manche unangenehme Erinnerung wurde bei Vorlage der Lichtbilder bzw. Fragen geweckt. Sie äußerte mehrfach den [Unterzeichner] gegenüber, dass es ihr sehr unverständlich ist, wie der W schon wieder nach so kurzer Zeit draußen war und ein so schmeichelhaftes Urteil erhielt. Nach ihrer Auffassung und vor allem nach dem, was ihr persönlich durch W angetan wurde (sie zeigte mehrfach mit Daumen und Zeigefinger ein Loch) hier solch ein Bündel Haare hat mir das Schwein rausgerissen und der wollte mich in die Schweinemastanlage fahren) hat sie den Glauben an Gerechtigkeit verloren. Immer wieder ging sie davon aus, dass W Beziehungen in andere Kreise haben muss.“

Entsprechende Aussagen erscheinen in der Niederschrift der Tonbandvernehmung nicht (ADS 152 Ordner 1, Bl. 166 bis 169).

c)

Eine wahrscheinliche Erklärung für den tatsächlichen Geschehensablauf und die Differenz zwischen der Protokollierung und den Angaben bringt folgender Dialog zwischen dem Vorsitzenden und dem Zeugen Wehling auf den Punkt (Protokoll S. 46):

Vors. Klaus Bartl:

„Ihr ist das ja vorgelegt worden, sie bringt das natürlich nicht formell mit der Zeugenvernehmung zusammen [...] Mit anderen Worten, eine Person, die nicht alle Tage bei Justiz und Polizei aus und ein geht, zweimal im Leben, wird vernommen. Jetzt gibt es ein Vorstadium, wo sie 30 bis 90 Minuten gewissermaßen informell befragt wird. Ihr werden bestimmte Unterlagen vorgelegt. Sie erzählt erstmal was. Dann sagt man: 'Jetzt kommen wir zur förmlichen Vernehmung.' Am Ende, wenn sie nach drei oder vier Jahren befragt wird, sagt sie aus, was ihr dort vorgelegt worden ist. Sie trennt ja nachher nicht in Lichtbildmappe und das, was ihr informell vorgelegt worden ist. Korrekt?“

Zeuge Georg Wehling: „Ja“.

3.5. Verdacht gegen Justizangehörige im Jahr 2000?

Ein Hinweis für die Frage, ob die Polizei 2000 Fotos von Justizangehörigen vorgelegt haben, könnte sich je nachdem aus dem Umstand ergeben, ob die ermittelnden Beamten damals überhaupt einen Verdacht gegen Justizangehörige hegten.

Der Mehrheitsbericht führt die Aussage des Wehling vor der Staatsanwaltschaft Dresden an, wonach bestimmte Justizangehörige damals nicht verdächtigt worden wären, Bordellbesucher gewesen zu sein, und deshalb auch nicht in der vorgelegten Lichtbildmappe enthalten gewesen wären; es habe nur unspezifische und nicht namenskonkrete Gerüchte gegeben (Mehrheitsbericht II.2.1.2.4.).

Wehling sagte aber am 5. Mai 2009 vor dem Ausschuss lediglich, dass es keine „Beweise“ und auch keine „hinreichenden Anhaltspunkte für Ermittlungen“ gegen Justizangehörige gegeben habe (Protokoll der Vernehmung vom 5. Mai 2009 S. 11, Unterstreichungen durch die Unterzeichner):

Christian Piwarz, CDU:

„Noch mal die ganz konkrete Nachfrage, bezogen auf Ihre damaligen Ermittlungen im Jahre 2000: Gab es da Indizien, Anhaltspunkte, Beweise dafür, dass Justizangehörige als Freier in dem damaligen Bordell verkehrt haben – ja oder nein?“

Zeuge Georg Wehling:

„Beweise dafür sind mir nicht bekannt.“[...]

Christian Piwarz, CDU:

„Haben Sie in irgendeiner Weise Richtung Justizangehörige ihre Ermittlungen betrieben – ja oder nein?“

Zeuge Georg Wehling: „Nein.“

Christian Piwarz, CDU: „Es lagen Ihnen also keine ---,“

Zeuge Georg Wehling: „Oder: Es ist mir nicht mehr erinnerlich.“

Christian Piwarz, CDU:

„Dann frage ich andersrum: Es lagen Ihnen also keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass Sie hätten ermitteln können.“

Zeuge Georg Wehling: „So würde ich das sagen.“

Der Dialog zeigt, dass sich der Zeuge Wehling nicht auf die Aussage festlegen lassen wollte, dass 2000 keine Ermittlungen über Justizangehörige geführt wurden. Er erklärte lediglich, dies sei ihm nicht mehr erinnerlich und ihm hätten keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Tatverdacht vorgelegen.

4. Die bisherigen Zeugenvernehmungen und die diesbezügliche Aktenlage zum Fallkomplex Kinderbordell „Jasmin“ lassen folgendes vorläufiges Resümee zu:

Die Aussagen ergeben insgesamt ein widersprüchliches Bild. Jedenfalls kann es nicht als erwiesen angesehen werden, dass die Zeugin Sarah unglaubwürdig sei, weil ihr im Jahre 2000 keine Fotos von Justizangehörigen von der Polizei vorgelegt worden seien.

Die Zeugin Sarah führt am Ende ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss Folgendes aus:

„Zum Schluss möchte ich noch ganz deutlich sagen: Die Staatsanwaltschaft Dresden bezeichnete mich öffentlich als ‚Ex-Prostituierte‘. Die Presse hat das zum Teil aufgenommen. Ich fühle mich als Opfer schwerster sexueller Gewalt und Ausbeutung. Ich wurde gegen meinen Willen mit Gewalt zu sexuellen Handlungen an Männern gezwungen. Mit der Bezeichnung ‚Ex-Prostituierte‘ wird mir mehr oder weniger unverhohlen unterstellt, alles freiwillig getan zu haben. Damit verhöhnt man mich und andere Opfer, würdigt uns auf das Un-“

erträglichste herab, verletzt unsere Menschenwürde. Mit solchen Demütigungen setzt man das Werk der Täter auf andere Weise fort."

Sie dürfte mit diesem Appell auch für die anderen Opfer des Jasmin sprechen. Es wäre zu wünschen, dass der Sachverhalt, dass die Mädchen Opfer waren, endlich ins öffentliche Bewusstsein dringt.

Die Zeugin Sarah machte auf die Unterzeichner einen glaubwürdigen Eindruck, so dass ihre Aussagen glaubhaft erscheinen.

Ihr geht es ersichtlich nicht um die Belastung Dritter, sondern um die öffentliche Wahrnehmung und Anerkennung ihres Leides und das der anderen Opfer, eine Wahrnehmung, die sie bisher in ihren polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen nicht erfahren hatte.

Es ist für die Unterzeichner dieses Minderheitenberichts offensichtlich, dass ihr die Schilderung ihrer Erlebnisse vor dem Untersuchungsausschuss sehr schwer fiel, sie sich aber bewusst für diesen Weg entschieden hatte, um endlich ihre Sicht an die Öffentlichkeit zu tragen. Dafür gebührt ihr der Respekt und die Hochachtung des Sächsischen Landtags.

5. Erkenntnisse aus der Vernehmung des Wahrnehmungszeugen Rechtsanwalt Dr. Ulrich Sommer und relevantem Aktenbestand

Weitere Anhaltspunkte dafür, dass die Frage, ob es, jedenfalls lokal agierende kriminelle korruptive Netzwerke unter Verwicklung auch von herausgehobenen Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Justiz, Polizei und Verwaltung gab, nicht abschließend verneint werden kann, lieferte die in der abschließenden 36. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses am 9. Juni 2009 erfolgte Vernehmung des Kölner Rechtsanwaltes Dr. Ulrich Sommer.

Dieser Zeuge, ein bundesweit ausgewiesener Strafverteidiger, der im Deutschen Anwaltsverein, der wohl größten Strafverteidigervereinigung Europas der Arbeitsgruppe „Strafrecht“ vorsteht, war Verteidiger von einem der im sog. Klockzin-Attentat-Prozess Angeklagten, der durch das Schwurgericht des Landgerichtes Leipzig am 27. Juni 1996 wegen versuchten Mordes u. a. zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden war.

In der Überzeugung, dass es in diesem Verfahren bzw. im Zuge der Entscheidungsfindung durch die Strafkammer zur Rechtsbeugung gekommen sei, erstatteten der Zeuge und dessen Mandant später Strafanzeige, worauf der Rechtsanwalt Sommer seinerseits mit einem Strafverfahren wegen Verleumdung überzogen wurde.

Die erstinstanzliche Entscheidung war später im Rechtsmittelverfahren vor dem Landgericht Leipzig unter Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO aufgehoben worden.

Der Zeuge Dr. Sommer berichtete dem 2. Untersuchungsausschuss in seiner Vernehmung, dass ihm, wie den weiteren im besagten Verfahren beteiligten Verteidigern auch anderer Mitangeklagter umfängliches Aktenmaterial, in welchem sich maßgebliche Ermittlungserkenntnisse, die auch geeignet gewesen wären, seinen Mandanten